



### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
  - interne Finanzierung
  - externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

**Frau Jennifer Olpen** (Stadt Neuss) ist aus den Gremien des VRR ausgeschieden. Die vorschlagsberechtigte Fraktion B90/Die Grünen schlägt die Nachwahl der von **Frau Jennifer Olpen** bisher besetzten Positionen in den Gremien des VRR gemäß des Beschlussvorschlages vor.

**Frau Cornelia Zuschke** (Stadt Düsseldorf) ist aus den Gremien des VRR ausgeschieden. Die vorschlagsberechtigte CDU-Fraktion schlägt die Nachwahl der von **Frau Cornelia Zuschke** bisher besetzten Positionen in den Gremien des VRR vor.

Für die Entsendung der Mitglieder in die Ausschüsse der VRR AöR ist § 27 Absatz 3 a (Ausschuss für Tarif und Marketing) und § 28 Absatz 3 a der Satzung der VRR AöR (Ausschuss für Verkehr und Planung) maßgeblich. In diesen Fällen entsendet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen.

Für die Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der VRR AöR ist § 21 Absatz 1 b anzuwenden. Danach entsendet der Zweckverband VRR neben dem Verbandsvorsteher 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder.

Maßgeblich für die Entsendung der Mitglieder des Finanzausschusses des Zweckverbandes VRR ist § 13a Absatz 1 i.V. mit § 10 Absatz 1 Ziffer 17 ZVS. Danach besteht der Finanzausschuss aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, welche durch die Verbandsversammlung gewählt werden.

Abschließend hat die Verbandsversammlung des ZV VRR die entsprechenden Wahlen gemäß § 10 Absatz 1 ZVS vorzunehmen.